

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 1. April 2008 —
Kommission/Luxemburg**

(Rechtssache C-417/07)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/36/EG — Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist“

1. *Vertragsverletzungsklage — Klagerecht der Kommission — Ermessensfrage (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 7)*

2. *Handlungen der Organe — Richtlinien — Umsetzung durch die Mitgliedstaaten — Notwendigkeit einer klaren und genauen Umsetzung (Art. 249 EG) (vgl. Randnr. 10)*

3. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 12)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen (ABl. L 143, S. 76), nachzukommen

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen, verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. April 2008 — Kommission/Belgien

(Rechtssache C-522/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung
(EG) Nr. 2037/2000 — Stoffe, die zum Abbau der
Ozonschicht führen — Rückgewinnung, Recycling,
Aufarbeitung und Zerstörung dieser Stoffe“

*Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof
— Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen
Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 19)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 244, S. 1) — Art. 16 Abs. 5 und Art. 17